

RS OGH 1985/11/26 4Ob393/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1985

Norm

UWG §2 D4

Rechtssatz

Dem Begriff des "Eröffnungspreises" ist ohnehin eine zeitliche Begrenzung des damit angekündigten Angebots immanent; es wird daher niemand ernsthaft erwarten, der höhere "statt"-Preis sei in dem neu eröffneten Geschäft schon verlangt worden, insbesondere wenn es sich um die Eröffnung eines neuen Geschäftes (und nicht nur einer neuen Filiale eines bestehenden Unternehmens) handelt, sodaß auch die Möglichkeit ausscheidet, daß das Publikum in den "statt"-Preisen einen früheren, in den sonstigen Geschäften des Ankündigenden verlangten Preis vermutet (ÖBI 1977,10; vgl auch ÖBI 1967,138). Bei entsprechender Deutlichkeit des Hinweises auf die Eröffnung eines neuen Geschäfts und die aus diesem Anlaß gewährten Eröffnungsangebote werden die beteiligten Verkehrskreise in den "statt"-Preisen auch keine Hinweis auf die Preise von Mitbewerbern erblicken (aM allerdings in Bezug auf eine Filialeröffnung ÖBI 1967,138).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 393/85

Entscheidungstext OGH 26.11.1985 4 Ob 393/85

Veröff: MR 1986,27 = ÖBI 1986,66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0078625

Dokumentnummer

JJR_19851126_OGH0002_0040OB00393_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at